

und freie Zinsleute verliehenen Gütern,¹⁾ auch unverliehenes Eigenthum, nämlich Waldung, Baumgarten, Weingarten, einige Aecker und Wiesen, so wie die «Fischenz» (Fischereirecht) in der Ill, wogegen diejenige im Rhein, als königliches Regal, den Herren von Neuburg nur pfandweise überlassen war.

Es liegt uns hier somit ein ziemlich klares Beispiel einer, der Immunitätsgerichtsbarkeit geistlicher Stifte nachgebildeten sogenannten Hofgerichtsbarkeit weltlicher Herrschaften vor, welcher die zur Burg gehörigen Güter und die auf denselben sitzenden (unfreien und freien) Leute unterworfen waren, und zwar so, dass sich bereits ein abgegrenztes Jurisdiktionsgebiet («Hofmark») um die Burg gebildet hatte, welches unter Umständen, namentlich im Fall einer Erweiterung, auch den Ansatz zu Bildung einer Territorialhoheit beziehungsweise eines selbständigen Staatskörpers abgeben konnte.

Dass in dieser Urkunde die «Steuerleute» (im Gegensatz zu den «edeln» Leuten) als identisch mit Unfreien oder Leibeigenen erscheinen, zeigt klar, dass die von den feudalen Herrschaften erhobene «Steuer» der Leibeigenschaft entsprungen war.

VII. Die umfangreichste niedere Herrschaft in der alten Grafschaft Montfort war Jagdberg. Dieselbe wurde — immerhin mit Beibehaltung ihrer eigenen Gerichtsbarkeit — wie es scheint, von Anbeginn mit der Grafschaft Feldkirch verbunden; sie tritt aber wieder als besondere Herrschaft hervor nach dem Tode des Grafen Rudolf (IV.) von Montfort-Feldkirch (1390). Da nämlich dieser auf seinen Todesfall den Herzogen von Oesterreich seine Besitzungen, mit Vorbehalt u. A. von Jagdberg, das er seinem Neffen, dem mehrerwähnten Heinrich von Werdenberg-Sargans zu Vaduz

¹⁾ Diese warfen theils an Waizen, theils an Geld eine Rente von 102 fl ab.